

Bescheid

I. Spruch

1. Der **ATV Privat TV GmbH & Co KG** (FN 308220s beim Handelsgericht Wien), Aspernbrückengasse 2, 1020 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Polarisation horizontal verbreiteten Fernsehprogramms namens „ATV2“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das durch die oben angeführte Satellitenübertragungskapazität versorgbare Gebiet.

Das Programm ist ein aus Rechtsgründen verschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden Vollprogramm, das auf die Hauptzielgruppe der 12 bis 49-Jährigen ausgerichtet ist. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Unterhaltung und Infotainment. Das Programm bietet einen Mix aus Serien, Filmen und Infotainment sowie Teleshopping im Ausmaß von maximal 12 % des Gesamtprogramms. Begleitet wird das Programm von einem Teletextangebot.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 135/2009, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **ATV Privat TV GmbH & Co KG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.09.2011 beantragte die ATV Privat TV GmbH & Co KG die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

a) Angaben zur Antragstellerin, zu den Teilnehmungsverhältnissen und zu Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist eine zu FN 308220 s beim Handelsgericht Wien eingetragene GmbH & Co KG mit Sitz in Wien, die durch Umwandlung gemäß §§ 1 ff. UmwG aus der ATV Privatfernseh-GmbH (FN 157105 m beim Handelsgericht Wien) hervorgegangen ist. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der ATV Privat TV GmbH & Co KG ist die ATV Privat TV GmbH. Kommanditisten der ATV Privat TV GmbH & Co KG sind die HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG und die Tele-München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft.

Die ATV Privat TV GmbH ist eine zu FN 304813 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschafter der ATV Privat TV GmbH sind die HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG (52 %) und die Tele-München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft (48 %).

Die HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG ist eine zu FN 307573 p beim Handelsgericht Wien eingetragene GmbH & Co KG mit Sitz in Wien. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG ist die HKL Medienbeteiligungs GmbH. Kommanditist mit einer Einlage von EUR 1.000,- ist Dr. Herbert Kloiber.

Die HKL Medienbeteiligungs GmbH ist eine zu FN 301527 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, die über ein zur Hälfte einbezahltes Stammkapital (EUR 17.500,-) verfügt. Alleiniger Gesellschafter ist wiederum Dr. Herbert Kloiber.

Die Tele-München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft, München ist eine zu HRA 45091 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragene GmbH & Co KG mit Sitz in München. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Tele-München Fernseh-Verwaltungs GmbH. Kommanditisten sind Dr. Herbert Kloiber und die HK Beteiligungs GmbH & Co KG.

Die Tele-München Fernseh Verwaltungs GmbH ist eine zu HRB 11459 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragene GmbH mit Sitz in München. Gesellschafter der Tele-München Fernseh-Verwaltungs GmbH sind Dr. Herbert Kloiber (55 %) und die HK Beteiligungs GmbH (45 %).

Die HK Beteiligungs GmbH ist eine zu **HRB 153290** im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragene GmbH mit Sitz in München. Gesellschafter sind die HK Vermögensverwaltungs GmbH (93,34 %), eine im Alleineigentum von Dr. Kloiber stehende, zu FN 217660p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit Sitz in Wien, und die EBC Vermögensverwaltung (6,66 %), eine im Alleineigentum von Bernd Schlötterer stehende, zu HRB 88374 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Pullach (Deutschland).

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheids des Bundeskommunikationssenats vom 22.04.2002, GZ 611.181/007-BKS/2002, für die Dauer von zehn Jahren ab 23.04.2002 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogem terrestrischen Fernsehen im Sinne des § 2 Z 4 PrTV-G (idF BGBl. I Nr. 84/2001). Weiters wurde der ATV Privatfernseh-GmbH mit Bescheid KommAustria vom 25.10.2006, KOA 4.300/06-003, die Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX A“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, für die Dauer von zehn Jahren ab 26.10.2006 erteilt sowie mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2005, KOA 2.100/05-13 die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „ATV“ über den digitalen Satelliten ASTRA 1G, Transponder 117, 19,2° Ost, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.05.2005. Das Programm wird auch in mehreren Kabelnetzen verbreitet.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

b) Angaben zum Programm

Die Antragstellerin plant ein verschlüsseltes 24 Stunden Vollprogramm mit der Hauptzielgruppe der 12-49 Jährigen. Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist deutsch. Der Programmschwerpunkt liegt auf den Bereichen Unterhaltung und Infotainment. „ATV2“ bietet einen Programm-Mix aus Serien, Filmen und Infotainmentformaten sowie Teleshopping in Programmrandzonen.

Ein in Aussicht genommenes Programmschema wurde vorgelegt.

Geplant ist überdies eine enge Zusammenarbeit mit dem Schwesterprogramm „ATV“. Begleitet wird der Sender von einem entsprechenden Teletext- und Onlineangebot.

Der Anteil des selbstproduzierten Programms beträgt [REDACTED]

Hinsichtlich des Redaktionsstatuts wurde auf das bestehende Redaktionsstatut des Schwesterprogramms ATV verwiesen.

c) Angaben zur Verbreitung des Programmes

Die Programmausstrahlung erfolgt verschlüsselt über den digitalen Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.246,75 MHz, Polarisation horizontal. Über diese Verbreitung besteht eine Vereinbarung mit der ORS comm GmbH & Co KG (ORS comm).

Dem gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G festgelegte Versorgungsgebiet, das den Footprint der in Rede stehenden Satellitenkapazität faktisch umschreibt, kommt lediglich deklaratorische Bedeutung zu. Schon die Vorgängerbestimmung in § 9 Abs 3 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz (Bundesgesetz mit dem Bestimmungen über den Kabel- und Satellitenrundfunk erlassen werden, BGBl. I Nr. 42/1997 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/1997) legte lediglich fest, dass:

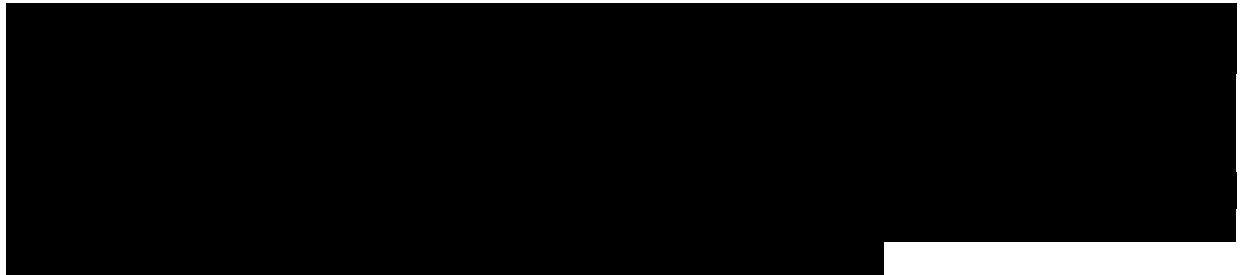
„(3) In der Zulassung sinddie Verbreitung über bestimmte Satelliten zu genehmigen“ ist.

d) Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht wird auf die Erfahrungen als bestehender Fernsehveranstalter verwiesen. Geschäftsführer ist Dr. Ludwig Bauer, der bereits als Programmchef bei Kabel 1 und Programmdirektor von Pro Sieben war. Dr. Bauer war weiters Fernsehvorstand der ProSieben Media AG, der ProSiebenSat.1 Media AG und der Viva Media AG. Dr. Bauer ist seit 2007 Geschäftsführer von ATV.

Darüber hinaus kann auf das Personal von ATV zurückgegriffen werden, das schon mehrere Jahre für das Fernsehprogramm „ATV“ verantwortlich ist.

Auch in organisatorischer Hinsicht wird ATV2 bei ATV angesiedelt und sind nur kleine personelle Änderung geplant.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag sowie den erwähnten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats.

4. Rechtliche Beurteilung

a) Zur Zuständigkeit der KommAustria:

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...].“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Eigentümer haben ihren Sitz in Österreich und Deutschland; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei war in finanzieller Hinsicht auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bereits erfolgreich ein bundesweites, auch über Satellit verbreitetes Fernsehprogramm veranstaltet und in weiten Bereichen auf bestehendes Personal zurückgegriffen werden kann. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin – insbesondere angesichts des aufrechten Sendebetriebs von „ATV“ – glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen mit der ORS comm vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

c) Zu den Gebühren (Spruchpunkt 4.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 23. September 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

ATV Privat TV GmbH & Co KG, Aspernbrückengasse 2, 1020 Wien, **per RSb**